

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Meldepflichten zur Durchführung der Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene (Energiegroßhandelsdatenverordnung – EGHD-VO)

Auf Grund von § 25a Abs. 2 iVm § 24 Abs. 1 Z 4 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2013, wird verordnet:

Gegenstand und Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, ABl. L Nr. 326 vom 8.12.2011 S. 1 und legt die Meldepflichten, die Häufigkeit, den Umfang und das Format der Meldepflichten fest, die die Regulierungsbehörde zur Erfüllung ihrer durch § 24 Abs. 1 Z 4 E-ControlG übertragenen Aufgaben benötigt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „Energiegroßhandelsprodukt“

- (i) Verträge, im Sinne von Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, die Strom oder Erdgas betreffen insoweit deren Lieferort oder Transport in Österreich liegt oder liegen kann,
- (ii) Derivate im Sinne von Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, die Strom oder Erdgas betreffen und die Produktion, Transport, Handel oder Lieferung in Österreich betreffen,

mit Ausnahme von Verträgen zur Versorgung von Endkunden mit einer Verbrauchskapazität unter 600 GWh pro Jahr und Standort;

2. „Energiegroßhandelsmarkt“ jeden Markt, auf dem Energiegroßhandelsprodukte gehandelt werden;
3. „Marktteilnehmer“ jede Person, die an einem oder mehreren Energiegroßhandelsmärkten Transaktionen abschließt oder einen Handelsauftrag erteilt;
4. „organisierter Markt“
 - a. ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Energiegroßhandelsprodukten in einer Weise zusammenführt oder deren Zusammenführen in einer Weise unterstützt, die zu einem Vertrag führt,
 - b. jedes andere System oder jede andere Einrichtung, das/die die Interaktion der Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Energiegroßhandelsprodukten in einer Weise ermöglicht, die zu einem Vertrag führt.Dazu zählen Strom- und Gasbörsen, Makler und andere Personen, die Transaktionen professionell vermitteln, sowie Handelsplätze gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. L Nr. 173 vom 12.6.2014, S. 349.
5. „außerbörslich“ (over-the-counter, OTC) jede außerhalb eines organisierten Marktes durchgeführte Transaktion;

6. „Regelreserveprodukte“ die vom Regelzonenführer für Zwecke der Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung im Sinne von § 7 Abs. 1 Z 58, 62 und 67 EIWOG 2010 beschaffte positive und negative Regelleistung und -energie;
7. „Standardvertrag“ einen Vertrag über ein Energiegroßhandelsprodukt, das zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen ist, unabhängig davon, ob die Transaktion tatsächlich an diesem Markt stattfindet;
8. „Nicht-Standardvertrag“ jeden Vertrag über ein Energiegroßhandelsprodukt, bei dem es sich nicht um einen Standardvertrag handelt;
9. „Unique Market Participant Code“ einen der bei der Registrierung bei der Regulierungsbehörde nach Art 9 VO 1227/2011 verwendeten Codes zur eindeutigen Identifizierung des Marktteilnehmers
10. „gruppeninterner Vertrag“ einen Energiegroßhandelsvertrag mit einer Gegenpartei, die derselben Gruppe angehört, wobei beide Gegenparteien vollständig in die Konsolidierung der Gruppe einbezogen sind.

Meldepflichten

§ 3. (1) Marktteilnehmer gemäß § 2 Z 3 haben der Regulierungsbehörde die gemäß dem Anhang dieser Verordnung erforderlichen Daten zu übermitteln.

(2) Ausgenommen von der Meldepflicht gemäß Abs. 1 sind:

- a. nach dem 3. Teil des Ökostromgesetz 2012 kontrahierte Verträge;
- b. gruppeninterne Transaktionen, soweit sie nicht an organisierten Märkten geschlossen werden;
- c. Verträge, soweit sie nicht an organisierten Märkten geschlossen werden, mit Lieferanten von Strom oder Erdgas, die weniger als 150 GWh pro Jahr an Endkunden weiter verkaufen;
- d. Verträge über die physische Lieferung von Strom, der von einer einzelnen Produktionseinheit mit einer Kapazität von höchstens 10 MW oder von Produktionseinheiten mit einer gemeinsamen Kapazität von höchstens 10 MW erzeugt wird oder Verträge über die physische Lieferung von Erdgas, das in einer einzigen Erdgasförderanlage mit einer Förderkapazität von höchstens 20 MW gefördert wurde.

(3) Zur Vereinfachung der Meldung unterrichten die Endkunden, die Partei eines Vertrages über ein Energiegroßhandelsprodukt sind, ihre Gegenpartei über die technische Möglichkeit der betreffenden Verbrauchseinheit, mindestens 600 GWh/Jahr und Standort zu verbrauchen.

Datenübermittlung

§ 4. (1) Die Meldeverpflichteten gemäß § 3 haben der Regulierungsbehörde die erforderlichen Daten verschlüsselt unter Verwendung der von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Formate und Übermittlungswege zu übermitteln.

(2) Die Meldeverpflichteten haben sich bei der Übermittlung durch den bei der Registrierung gemäß Artikel 9 VO 1227/2011/EU erhaltenen ACER Registrierungscode oder einen durch den Marktteilnehmer übermittelten Unique Market Participant Code zu identifizieren.

(3) Gemäß § 3 bestehende Meldeverpflichtungen, die standardisierte Verträge betreffen, sind durch organisierte Märkte an die Regulierungsbehörde zu übermitteln. Transaktionen zu standardisierten Verträgen, die nicht an einem organisierten Handelsplatz getätigt wurden, sind der Regulierungsbehörde auf Anfrage zu übermitteln.

(4) Meldepflichtige Daten, die standardisierte Verträge betreffen, sind unverzüglich, spätestens aber am Werktag nach Abschluss des Vertrags oder der Erteilung des Handelsauftrags zu übermitteln. Jede Änderung oder vorzeitige Beendigung abgeschlossener Verträge ist in gleicher Weise ehest möglich, spätestens am auf die Änderung oder Stornierung folgenden Werktag zu übermitteln.

(5) Meldepflichtige Daten, die nicht standardisierte Verträge betreffen, sind von Marktteilnehmern, die sich aufgrund Artikel 9 VO 1227/2011/EU bei der Regulierungsbehörde registriert haben oder sich bei dieser registrieren müssen, innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss des Vertrags zu übermitteln. Änderungen oder die vorzeitige Beendigung solcher Verträge sind in gleicher Weise innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss des Vertrags zu übermitteln.

(6) Meldepflichtige Daten zur Regelreserve sind vom Regelzonenführer unter Berücksichtigung der technischen Abläufe unverzüglich zu übermitteln.

(7) Meldepflichtige Daten zu Fahrplänen und Nominierungen sind vom Bilanzgruppenkoordinator und Regelzonenführer für Strom bzw. Marktgebietsmanager für Gas nach einem von der E-Control vorgegebenen zeitlichen Programm zu übermitteln.

(8) Bestehende Verträge über den Abschluss von Energiegroßhandelsprodukten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Meldeverpflichtungen gemäß dieser Verordnung noch mindestens fünf Monate nicht erfüllt sind, sind innerhalb von neunzig Tagen nach Inkrafttreten der Meldeverpflichtungen zu übermitteln.

(9) Die Meldepflicht gemäß § 3 gilt als erfüllt, wenn die zu meldenden Daten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 an die Agentur gemeldet wurden.

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 5 dieser Verordnung tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Der Vorstand

DI Walter Boltz

Mag. (FH) Martin Graf

Wien, am XX. XXXX 2014

Anhang
Einzelheiten Zu meldender Verträge

Tabelle 1

**Zu meldende Einzelheiten von Standardverträgen über die Lieferung von Strom und Gas
(Standard-Meldeformular)**

Feld Nr.	Feldinhalt	Beschreibung
		Vertragsparteien
1	Kennung des Marktteilnehmers oder der Gegenpartei	Angabe eines eindeutigen Codes für den Marktteilnehmer oder die Gegenpartei, in dessen/deren Namen die Aufzeichnung der Transaktion übermittelt wird.
2	Art des in Feld 1 benutzten Codes	ACER-Registrierungscode, Legal Entity Identifier (LEI), Bank Identifier Code (BIC), Energy Identification Code (EIC), Global Location Number (GLN/GS1).
3	Vom organisierten Marktplatz bereitgestellte Kennung des Händlers und/oder des Marktteilnehmers oder der Gegenpartei	Im technischen System des organisierten Marktplatzes verwendeter Login-Nutzername oder Handelskonto des Händlers und/oder des Marktteilnehmers oder der Gegenpartei.
4	Kennung des anderen Marktteilnehmers oder der Gegenpartei	Eindeutige Kennung der anderen Gegenpartei des Vertrags.
5	Art des in Feld 4 benutzten Codes	ACER-Registrierungscode, Legal Entity Identifier (LEI), Bank Identifier Code (BIC), Energy Identification Code (EIC), Global Location Number (GLN/GS1).
6	Kennung der meldenden Stelle	Kennung der meldenden Stelle.
7	Art des in Feld 6 benutzten Codes	ACER-Registrierungscode, Legal Entity Identifier (LEI), Bank Identifier Code (BIC), Energy Identification Code (EIC), Global Location Number (GLN/GS1).

8	Kennung des Begünstigten	Ist der Begünstigte des Vertrags gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine Gegenpartei dieses Vertrags, so ist dieses Feld leer zu lassen. Ist der Begünstigte des Vertrags keine Gegenpartei dieses Vertrags, so muss die meldende Gegenpartei den Begünstigten mit einem eindeutigen Code identifizieren.
9	Art des in Feld 8 benutzten Codes	ACER-Registrierungscode, Legal Entity Identifier (LEI), Bank Identifier Code (BIC), Energy Identification Code (EIC), Global Location Number (GLN/GS1).
10	Funktion des Marktteilnehmers oder der Gegenpartei in Feld 1	Angabe, ob die meldende Gegenpartei den Vertrag als Auftraggeber auf eigene Rechnung (im eigenen Namen oder im Namen eines Kunden) oder als Beauftragter auf Rechnung und im Namen eines Kunden geschlossen hat.
11	Angabe Kauf/Verkauf	Angabe, ob der Vertrag für den in Feld 1 genannten Marktteilnehmer oder die in Feld 1 genannte Gegenpartei gemäß Feld 1 einen Kauf oder Verkauf darstellt.
12	Initiator/Aggressor	Wenn das Handelsgeschäft auf einer elektronischen oder sprachgestützten Brokerplattform ausgeführt wird, ist der Initiator die Partei, die den verbindlichen Handelsauftrag am Markt zuerst platziert hat; der Aggressor ist dagegen die Partei, die die Transaktion initiiert.
		Einzelheiten des Handelsauftrags
13	Kennung des Handelsauftrags	Identifizierung des Handelsauftrags mit Hilfe eines vom Marktplatz oder den Gegenparteien bereitgestellten eindeutigen Codes.
14	Art des Handelsauftrags	Art des Handelsauftrags entsprechend der Definition der von dem organisierten Markt angebotenen Funktionen.
15	Bedingungen des Handelsauftrags	Besondere Bedingung für die Ausführung des Handelsauftrags.
16	Status des Handelsauftrags	Status des Handelsauftrags (z. B. aktiver oder inaktiver Auftrag).
17	Mindestausführungsvolumen	Mindestausführungsvolumen – mindestens erforderliche(s) Menge / Volumen für die Ausführung.
18	Preisgrenze	Festgelegte Preisgrenze (Trigger oder Stop-Loss-Handelsauftrag).
19	Nicht offen gelegtes Volumen	Dem Markt in Bezug auf den Handelsauftrag nicht offen gelegtes Volumen.
20	Gültigkeit des Handelsauftrags	Zeitraum, in dem der Auftrag innerhalb des Systems besteht, bis er entfernt/gelöscht wird, sofern er nicht ausgeführt wird.
		Einzelheiten des Vertrags
21	Kennung des Vertrags	Identifizierung des Vertrags mit Hilfe eines vom Marktplatz oder den Gegenparteien bereitgestellten eindeutigen Codes.
22	Bezeichnung des Vertrags	Bezeichnung des Vertrags an dem organisierten Marktplatz.
23	Art des Vertrags	Art des Vertrags.

24	Energieerzeugnis	Klassifikation des Energieerzeugnisses.
25	Preisindex oder Referenzpreis	Preisindex, der zur Bestimmung des Vertragspreises oder als Referenzpreis für Derivate dient.
26	Erfüllungsart	Angabe, ob der Vertrag physisch, in bar, optional oder auf andere Weise erfüllt wird.
27	Kennung des organisierten Marktplatzes/OTC	Angabe eines eindeutigen Codes für den organisierten Marktplatz, wenn der Marktteilnehmer einen organisierten Marktplatz zur Ausführung des Vertrags nutzt.
28	Handelszeiten des Vertrags	Handelszeiten des Vertrags.
29	Datum und Uhrzeit des letzten Handelszeitpunkts	Datum und Uhrzeit des letzten Handelszeitpunkts des gemeldeten Vertrags.
		Einzelheiten der Transaktion
30	Zeitstempel der Transaktion	Datum und Uhrzeit der Ausführung des Vertrags oder der Erteilung des Handelsauftrags bzw. von deren Änderung, Stornierung oder Beendigung.
31	Eindeutige Kennung der Transaktion	Eindeutige Kennung für eine Transaktion, wie sie vom organisierten Marktplatz, an dem die Ausführung erfolgte, oder bei bilateralen Verträgen von den beiden Marktteilnehmern zur eindeutigen Zuordnung der beiden Transaktionsseiten zugewiesen wurde.
32	Kennung einer verbundenen Transaktion	Durch die Kennung einer verbundenen Transaktion muss der zur Ausführung gehörende Vertrag zugeordnet werden
33	Kennung eines verbundenen Handelsauftrags	Kennung einer verbundenen Transaktion zur Identifizierung des zur Ausführung gehörenden Vertrags
34	Sprachgestützte Vermittlung der Transaktion (Voice-brokered)	Angabe, ob die Transaktion mit Hilfe einer sprachgestützten Vermittlung (Voice-brokered) erfolgt ist („Y“, falls ja, ansonsten bleibt dieses Feld leer).
35	Preis	Preis pro Einheit.
36	Indexwert	Wert des Preisindex.
37	Währung	Währung, in der der Preis ausgedrückt wird.
38	Nennbetrag	Vertragswert.
39	Nennwährung	Währung des Nennbetrags.
40	Menge/Volumen	Gesamtzahl der im Vertrag/Handelsauftrag umfassten Einheiten.
41	Gesamtnennvertragsmenge	Gesamtzahl der Einheiten des Energiegroßhandelsprodukts.
42	Mengeneinheit der Felder 40 und 41	In den Feldern 40 und 41 verwendete Maßeinheit.
43	Vertragsende	Datum, an dem der gemeldete Vertrag endet. Stimmt dieses Datum mit dem Lieferenddatum überein, bleibt dieses Feld leer.
		Einzelheiten von Optionen
44	Art der Option	Angabe, ob die Option ausschließlich zu einem bestimmten Termin (europäische, asiatische Option), zu verschiedenen im Voraus festgelegten Terminen (Bermuda-Option) oder jederzeit vor ihrem Verfallsdatum (amerikanische Option) ausgeübt werden kann.
45	Typ der Option	Angabe, ob es sich um eine Call-, Put- oder sonstige Option handelt.

46	Ausübungstermin der Option	Datum oder Daten, an dem/denen die Option ausgeübt wird. Bei mehreren Ausübungsterminen können weitere Felder ergänzt werden.
47	Ausübungspreis der Option	Ausübungspreis der Option.
		Lieferprofil
48	Lieferpunkt oder -zone	EIC-Code(s) für den/die Lieferpunkt(e) oder das/die Marktgebiet(e).
49	Startdatum der Lieferung	Startdatum der Lieferung.
50	Enddatum der Lieferung	Enddatum der Lieferung.
51	Dauer	Dauer des Lieferzeitraums.
52	Art der Last	Angabe des Lieferprofils (Grundlast, Spitzenlast, Niedriglast, Blockprodukt etc.).
53	Wochentage	Wochentage , an denen die Lieferung erfolgt.
54	Lieferzeitspanne	Zeitspanne für jeden Block oder jede Form.
55	Lieferkapazität	In der Transaktion enthaltene Anzahl an Einheiten pro Lieferzeitspanne.
56	Verwendete Mengeneinheit für Feld 55	Verwendete Maßeinheit.
57	Preis pro Menge je Lieferzeitspanne	Falls zutreffend Preis pro Menge je Lieferzeitspanne.
		Lebenszyklusinformationen
58	Art des Vorgangs	Bezieht sich die Meldung - auf einen erstmalig gemeldeten Vertrag oder Handelsauftrag: Angabe „new“; - auf eine Änderung der Einzelheiten einer früheren Meldung: Angabe „modify“; - auf die Stornierung einer fehlerhaft eingereichten Meldung: Angabe „error“; - auf die Beendigung eines bestehenden Vertrags oder Handelsauftrags: Angabe „cancel“.

Table 2

**Zu meldende Einzelheiten von Nicht-Standardverträgen über die Lieferung von Strom und Gas
(Nicht-Standard-Meldeformular)**

Feld Nr.	Feldinhalt	Beschreibung
		Vertragsparteien
1	Kennung des Marktteilnehmers oder der Gegenpartei	Angabe eines eindeutigen Codes für den Marktteilnehmer oder die Gegenpartei, in dessen/deren Namen die Aufzeichnung der Transaktion übermittelt wird.
2	Art des in Feld 1 benutzten Codes	ACER-Registrierungscode, Legal Entity Identifier (LEI), Bank Identifier Code (BIC), Energy Identification Code (EIC), Global Location Number (GLN/GS1).
3	Kennung des anderen Marktteilnehmers oder der Gegenpartei	Eindeutige Kennung der anderen Gegenpartei des Vertrags.
4	Art des in Feld 3 benutzten Codes	ACER-Registrierungscode, Legal Entity Identifier (LEI), Bank Identifier Code (BIC), Energy Identification Code (EIC), Global Location Number (GLN/GS1).
5	Kennung der meldenden Stelle	Kennung der meldenden Stelle.
6	Art des in Feld 5 benutzten Codes	ACER-Registrierungscode, Legal Entity Identifier (LEI), Bank Identifier Code (BIC), Energy Identification Code (EIC), Global Location Number (GLN/GS1).
7	Kennung des Begünstigten	Ist der Begünstigte des Vertrags gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine Gegenpartei dieses Vertrags, so ist dieses Feld leer zu lassen. Ist der Begünstigte des Vertrags keine Gegenpartei dieses Vertrages, so muss die meldende Gegenpartei den Begünstigten mit einem eindeutigen Code identifizieren.
8	Art des in Feld 7 benutzten Codes	ACER-Registrierungscode, Legal Entity Identifier (LEI), Bank Identifier Code (BIC), Energy Identification Code (EIC), Global Location Number (GLN/GS1).
9	Funktion des Marktteilnehmers oder der Gegenpartei in Feld 1	Angabe, ob die meldende Gegenpartei den Vertrag als Auftraggeber auf eigene Rechnung (im eigenen Namen oder im Namen eines Kunden) oder als Beauftragter auf Rechnung und im Namen eines Kunden geschlossen hat.

10	Angabe Kauf/Verkauf	Angabe, ob der Vertrag für den in Feld 1 genannten Marktteilnehmer oder die in Feld 1 genannte Gegenpartei gemäß Feld 1 einen Kauf oder Verkauf darstellt.
		Einzelheiten des Vertrags
11	Kennung des Vertrags	Eindeutige Kennung des Vertrags, die von den beiden Marktteilnehmern zugewiesen wurde.
12	Datum des Vertrags	Datum des Vertragsschlusses bzw. der Änderung, Kündigung oder Beendigung des Vertrags.
13	Art des Vertrags	Art des Vertrags.
14	Energieerzeugnis	Klassifizierung des Energieerzeugnisses für den geschlossenen Vertrag.
15	Preis oder Preisformel	Im Vertrag verwendete(r) fester Preis oder Preisformel.
16	Geschätzter Nennbetrag	Geschätzter Nennbetrag des Vertrags (falls zutreffend).
17	Nennwährung	Währung des geschätzten Nennbetrags.
18	Gesamtnennvertragsmenge	Geschätzte Gesamtzahl der Einheiten des Energiegroßhandelsprodukts. Dabei handelt es sich um eine berechnete Größe.
19	Kapazität der Volumenwahlmöglichkeit	Soweit vorhanden, in dem Vertrag enthaltene Anzahl an Einheiten pro Lieferzeitspanne.
20	Nennmengeneinheit	In den Feldern 18 und 19 verwendete Maßeinheit.
21	Volumenwahlmöglichkeit	Volumenklassifizierung.
22	Frequenz der Volumenwahlmöglichkeit	Soweit vorhanden, Frequenz der Volumenwahlmöglichkeit: z. B. täglich, wöchentlich, monatlich, saisonal, jährlich, oder andere.
23	Zeitspannen der Volumenwahlmöglichkeit	Soweit vorhanden, Zeitspannen für jede Volumenwahlmöglichkeit.
		Einzelheiten des Preisindex
24	Art des Indexpreises	Klassifizierung des Preises als fest, einfacher Index (nur ein zugrunde liegender Parameter) oder komplexe Preisformel (mehrere zugrunde liegende Parameter).
25	Preisindex	Liste der Indizes, die den Vertragspreis bestimmen. Angabe des Namens jedes Index. Im Falle eines Indexkorbs, für den/die keine eindeutige Kennung existiert, Angabe des Indexkorbs oder des Index.
26	Arten des Preisindex	Spot-, Forward-, Swap-, Spread-Index etc.
27	Quellen des Preisindex	Angabe des Veröffentlichungsorts für jeden Index. Im Falle eines Indexkorbs, für den/die keine eindeutige Kennung existiert, Angabe des Indexkorbs oder des Index.
28	Erster Festsetzungstermin	Erster Festsetzungstermin, welcher sich durch den ersten Termin aller Festsetzungen bestimmt.
29	Letzter Festsetzungstermin	Letzter Festsetzungstermin, welcher sich durch den letzten Termin aller Festsetzungen bestimmt.
30	Frequenz der Festsetzung	Frequenz der Festsetzung: z. B. täglich, wöchentlich, monatlich, saisonal, jährlich, oder andere.
31	Erfüllungsart	Angabe, ob der Vertrag physisch, in bar, durch beides, optional oder auf andere Weise erfüllt wird.
		Einzelheiten von Optionen

32	Art der Option	Angabe, ob die Option ausschließlich zu einem bestimmten Termin (europäische, asiatische Option), zu verschiedenen im Voraus festgelegten Terminen (Bermuda-Option) oder jederzeit vor ihrem Verfallsdatum (amerikanische Option) ausgeübt werden kann.
33	Typ der Option	Angabe, ob es sich um eine Call-, Put- oder sonstige Option handelt.
34	Erster Ausübungstermin der Option	Erster Ausübungstermin, welcher sich durch den ersten Termin aller Ausübungen bestimmt.
35	Letzter Ausübungstermin der Option	Letzter Ausübungstermin, welcher sich durch den letzten Termin aller Ausübungen bestimmt.
36	Frequenz der Optionsausübung	Frequenz der Optionsausübung: z. B. täglich, wöchentlich, monatlich, saisonal, jährlich, oder andere.
37	Index für die Optionsausübung	Angabe des Namens jedes Index. Im Falle eines Indexkorbs, für den/die keine eindeutige Kennung existiert, Angabe des Indexkorbs oder des Index.
38	Art des Index für die Optionsausübung	Spot-, Forward-, Swap-, Spread-Index etc.
39	Quelle des Index für die Optionsausübung	Angabe der Festsetzungsart für jeden Index. Im Falle eines Indexkorbs, für den/die keine eindeutige Kennung existiert, Angabe des Indexkorbs oder des Index.
40	Ausübungspreis der Option	Ausübungspreis der Option.
		Lieferprofil
41	Lieferpunkt oder -zone	EIC-Code(s) für den/die Lieferpunkt(e) oder das/die Marktgebiet(e).
42	Startdatum der Lieferung	Datum und Uhrzeit des Lieferbeginns. Bei physisch erfüllten Verträgen handelt es sich dabei um das vertraglich vereinbarte Datum des Lieferbeginns.
43	Enddatum der Lieferung	Datum und Uhrzeit des Lieferendes. Bei physisch erfüllten Verträgen handelt es sich dabei um das vertraglich vereinbarte Datum der Lieferendes.
44	Art der Last	Angabe des Lieferprofils (Grundlast, Spitzenlast, Niedriglast, Blockprodukt etc.).
		Lebenszyklusinformationen
45	Art des Vorgangs	Bezieht sich die Meldung - auf einen erstmalig gemeldeten Vertrag: Angabe „new“; - auf eine Änderung der Einzelheiten eines zuvor gemeldeten Vertrags: Angabe „modify“; - auf die Stornierung einer fehlerhaft eingereichten Meldung: Angabe „error“; - auf die Beendigung eines bestehenden Vertrags: Angabe „cancel“.

Tabelle 3

Zu meldende Einzelheiten von Energiegroßhandelsprodukten im Zusammenhang mit dem Stromtransport – Ergebnisse der Primärzuweisung und Ergebnis des Weiterverkaufs und der Übertragung langfristiger Übertragungsrechte für Strom auf dem Sekundärmarkt

Feld Nr.	Feldinhalt	Beschreibung
		Gemeinsame Daten für die Gesamtprimärzuweisungsergebnisse, den Weiterverkauf am Sekundärmarkt, die Übertragung von Rechten sowie das Gebotsdokument
1.	Kennung des Dokuments	Eindeutige Kennung des Dokuments, für das die Zeitreihendaten übermittelt werden.
2.	Version des Dokuments	Version des übermittelten Dokuments. Ein Dokument kann mehrere Male übermittelt werden, wobei jede Übermittlung – beginnend mit 1 – schrittweise ansteigend als neue Version des Dokuments gekennzeichnet wird.
3.	Art des Dokuments	Code der übermittelten Dokumentenart.
4.	Kennung des Absenders	Kennung der Partei, die das Dokument versandt hat und für dessen Inhalt verantwortlich ist (EIC-Code).
5.	Rolle des Absenders	Angabe der Rolle des Absenders, z. B. ÜNB, sonstige meldende Stelle.
6.	Kennung des Empfängers	Kennung der Partei, die das Dokument erhält.
7.	Rolle des Empfängers	Angabe der Rolle des Empfängers.
8.	Datum und Uhrzeit der Erstellung	Datum und Uhrzeit der Erstellung des Dokuments, z. B. Zeitpunkt, zu dem der ÜNB oder eine sonstige meldende Stelle die Transaktion der Agentur übermittelt.
9.	Gebotszeitspanne/erfasster Zeitspanne	Anfangs- und Enddatum und -uhrzeit des von dem Dokument erfassten Zeitraums.
10.	Bereich	Von dem Dokument abgedeckter Bereich.
11.	Status des Dokuments (falls zutreffend)	Angabe des Status des Dokuments.
		Zeitreihe der Kapazitätszuweisung (bei Primärzuweisung)
12.	Kennung der Zeitreihe	Eindeutige Kennung der Zeitreihe.

13.	Kennung des Gebotsdokuments	Kennung des Dokuments, das die Angaben für die Gebote oder den Weiterverkauf enthält.
14.	Version des Gebotsdokuments	Version des übermittelten Gebots- oder Weiterverkaufsdokuments.
15.	Kennung des Gebots	Kennung der Zeitreihe, die beim ursprünglichen Gebot oder Weiterverkauf verwendet wurde. Vom Bieter beim ursprünglichen Gebot oder dem Weiterverkauf zugewiesene eindeutige Nummer. Falls nicht zutreffend, bleibt dieses Feld leer.
16.	Bieter	Kennung des Marktteilnehmers, der für die Kapazität oder die weiterverkaufte Kapazität geboten hat (EIC-X-Code).
17.	Kennung der Auktion	Kennung, die die Zuweisung mit einer Reihe vom Auktionsbetreiber erstellter Spezifikationen verbindet.
18.	Art des Geschäfts	Angabe der Art der Zeitreihe.
19.	Liefergebiet („In area“)	Gebiet, in das die Energie geliefert werden soll (EIC-Y-Code).
20.	Herkunftsgebiet („Out area“)	Gebiet, aus dem die Energie kommt (EIC-Y-Code).
21.	Art des Vertrags	Die Vertragsart bestimmt die Bedingungen der Zuweisung und des Umgangs mit der Kapazität, z. B. tägliche, wöchentliche, monatliche oder jährliche Auktion, langfristiger Vertrag etc.
22.	Kennung des Vertrags	Vertragskennung der Zeitreiheninstanz. Eindeutige, vom Auktionsbetreiber zugewiesene Nummer, die bei jeder Bezugnahme auf die Zuweisung anzugeben ist.
23.	Mengenmaßeinheit	Maßeinheit, in der die Mengen der Zeitreihe angegeben sind.
24.	Währung (falls zutreffend)	Währung in der der Geldbetrag angegeben ist.
25.	Preisliche Maßeinheit (falls zutreffend)	Maßeinheit, in der der Preis der Zeitreihe angegeben ist.
26.	Art der Kurve (falls zutreffend)	Beschreibung der für die jeweilige Zeitreihe bereitgestellten Kurvenart, z. B. Block mit variabler Größe, Block mit fester Größe oder Punkt.
27.	Klassifikation (falls zutreffend)	Kategorie des Produkts gemäß Marktregeln.
Auktionszeitreihe ohne Gebote (bei Primärzuweisung)		
28.	Kennung	Kennung der Zeitreiheninstanz.
29.	Kennung der Auktion	Kennung der Auktion, bei der keine Gebote eingegangen sind.
30.	Klassifikation (falls zutreffend)	Kategorie des Produkts gemäß Marktregeln.
Zeitreihe der Sekundärrechte (bei Sekundärrechten)		
31.	Kennung der Zeitreihe	Kennung der Zeitreiheninstanz. Vom Absender zugewiesene eindeutige Nummer für jede Zeitreihe in dem Dokument.
32.	Art des Geschäfts	Angabe der Art der Zeitreihe, z. B. Kapazitätsrechte, Kapazitätsübertragungsmeldung etc.
33.	Liefergebiet („In area“)	Gebiet, in das die Energie geliefert werden soll (EIC-Y-Code).
34.	Herkunftsgebiet („Out area“)	Gebiet, aus dem die Energie kommt (EIC-Y-Code).
35.	Rechteinhaber	Angabe des Marktteilnehmers, der über die betreffenden Übertragungsrechte verfügt oder zu deren Nutzung berechtigt ist (EIC-X-Code).
36.	Übertragungsempfänger (falls zutreffend)	Angabe des Marktteilnehmers, dem die Rechte übertragen werden, oder des Verantwortlichen für den Verbindungsleitungshandel (Interconnection Trade Responsible), den der Übertragende (siehe Rechteinhaber) als Nutzer der Rechte bestimmt (EIC-X-Code).

37.	Kennung des Vertrags	Vertragskennung der Zeitreiheninstanz. Von der Partei, die die Übertragungskapazität zuweist (z. B. ÜNB, Auktionsbetreiber oder Zuweisungsplattform), zugeteilte Nummer.
38.	Art des Vertrags	Die Vertragsart bestimmt die Bedingungen der Zuweisung und des Umgangs mit den Rechten, z. B. tägliche, wöchentliche, monatliche oder jährliche Auktion etc.
39.	Frühere Kennung des Vertrags (falls zutreffend)	Angabe eines früheren Vertrags zur Identifizierung der übertragenen Rechte.
40.	Mengenmaßeinheit	Maßeinheit in der die Mengen der Zeitreihe angegeben sind.
41.	Kennung der Auktion (falls zutreffend)	Kennung zur Verbindung der Kapazitätsrechte mit einer Reihe der von der Partei, die die Übertragungskapazität zuweist (z. B. ÜNB, Auktionsbetreiber oder Zuweisungsplattform), erstellten Spezifikationen.
42.	Währung (falls zutreffend)	Währung in der der Geldbetrag angegeben ist.
43.	Preisliche Maßeinheit (falls zutreffend)	Maßeinheit in der der Preis der Zeitreihe angegeben ist.
44.	Art der Kurve (falls zutreffend)	Beschreibung der für die jeweilige Zeitreihe bereitgestellten Kurvenart (z. B. Block mit variabler Größe, Block mit fester Größe oder Punkt).
		Zeitraum für die Primärzuweisung und Sekundärverfahren
45.	Zeitspanne	Anfangs- und Enddatum und -uhrzeit des Meldezeitraums.
46.	Auflösung	Auflösung, d. h. Anzahl der Zeiträume, in die sich die Zeitspanne gliedert (ISO 8601).
		Zeitspanne für die Primärzuweisung und Sekundärverfahren
47.	Position	Relative Position eines Zeitraums innerhalb einer Zeitspanne.
48.	Menge	Bei der Primärauktion zugewiesene Menge. Bei Sekundärrechten: der nominierenden Partei zugewiesene Menge.
49.	Höhe des Preises (falls zutreffend)	Preis für jede bei der Primärzuweisung zugewiesene Mengeneinheit. Preis für jede auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufte oder übertragene Mengeneinheit (falls zutreffend).
50.	Gebotsmenge (falls zutreffend)	Menge im ursprünglichen Gebotsdokument.
51.	Höhe des Preises der Gebotsmenge (falls zutreffend)	Im ursprünglichen Gebot oder beim Weiterverkauf genannter Preis je angeforderter Mengeneinheit.
		Ursache für die Primärzuweisung und Sekundärverfahren
52.	Code der Ursache (falls zutreffend)	Code zur Angabe des Status der Zuweisung oder der Rechte.
53.	Text der Ursache (falls zutreffend)	Erläuterung des Ursachencodes.
		Gebotsdokumentenkopf und -felder für organisierte Märkte (gilt für den Sekundärhandel)
54.	Betroffene Partei	Marktteilnehmer, für den das Gebot eingereicht wird (EIC-Code).
55.	Rolle der betroffenen Partei	Rolle der betroffenen Partei.
56.	Teilbarkeit	Angabe, ob die einzelnen Bestandteile des Gebots teilweise akzeptiert werden können oder nicht.
57.	Kennung verbundener Gebote (falls zutreffend)	Eindeutige Kennung für alle verbundenen Gebote.
58.	Blockgebot	Angabe, dass die Werte in dem Zeitraum ein Blockgebot darstellen und nicht geändert werden können.

Tabelle 4

**Zu meldende Einzelheiten von Energiegroßhandelsprodukten im Zusammenhang mit dem Gastransport –
Primär- und Sekundärkapazitätszuweisung bei Gas**

Feld Nr.	Feldinhalt	Beschreibung
		Gemeinsame Daten für Primär- und Sekundärzuweisungsverfahren
1.	Kennung des Absenders	Kennung der Partei, die als Eigentümer des Dokuments für dessen Inhalt verantwortlich ist.
2.	Kennung des organisierten Marktplatzes	Kennung des organisierten Marktplatzes.
3.	Kennung des Verfahrens	Der Auktion oder dem sonstigen Verfahren von der kapazitätszuweisenden Stelle zugewiesene Kennung.
4.	Art des Gases	Angabe der Art des Gases.
5.	Kennung der Transporttransaktion	Eindeutige, vom organisierten Markt oder dem Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) zugewiesene Kennung für die Kapazitätszuweisung.
6.	Datum und Uhrzeit der Erstellung	Erstellungsdatum und -uhrzeit der Transaktion.
7.	Auktionseröffnungsdatum/-zeit	Datum und Uhrzeit der Öffnung der Auktion für die Gebotsabgabe.
8.	Auktionsenddatum/-zeit	Datum und Uhrzeit der Beendigung der Auktion.
9.	Art der Transporttransaktion	Angabe der Art der zu meldenden Transporttransaktion, die gemäß den aktuelle anwendbaren Industrienormen entsprechend des Gas-Netzkodex über Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch zu melden sind.
10.	Startdatum und -zeit	Datum und Uhrzeit des Beginns der Laufzeit der Transporttransaktion.
11.	Enddatum und -zeit	Datum und Uhrzeit des Endes der Laufzeit der Transporttransaktion.
12.	Angebotene Kapazität	In der Maßeinheit angegebene Menge der im Rahmen der

		Auktion verfügbaren Kapazität. Nur für die Überwachung des Gebotsverhaltens relevant.
13.	Kapazitätskategorie	Zutreffende Kapazitätskategorie.
Daten für die Lebenszyklusmeldung		
14.	Art des Vorgangs	Angabe des Statuscodes der Zu meldenden Transporttransaktion, die gemäß den aktuellen anwendbaren Industriennormen entsprechend des Gas-Netzkodex über Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch zu melden sind.
Daten für Mengen- und Preismeldung		
15.	Menge	In der Maßeinheit angegebene Gesamtzahl der mit der Transporttransaktion zugewiesenen Einheiten.
16.	Maßeinheit	Verwendete Maßeinheit.
17.	Währung	Währung in der der Geldbetrag angegeben ist.
18.	Gesamtpreis	Reservepreis zum Zeitpunkt der Auktion zuzüglich des Auktionsaufschlags oder (im Falle eines anderen Zuweisungsmechanismus) des regulierten Entgelts.
19.	Fester oder variabler Reservepreis	Angabe der Art des Reservepreises.
20.	Reservepreis	Angabe des Reservepreises für die Auktion.
21.	Preisauflschlag	Angabe des Preisauflschlags für die Auktion.
Daten zur Identifizierung des Transportortes und des Marktteilnehmers		
22.	Identifikation des Netzpunktes	Innerhalb eines Netzes gemäß EIC-Code.
23.	Bündelung	Angabe der Bündelung.
24.	Richtung	Angabe der Richtung.
25.	Kennung FNB 1	Kennung des FNB, für den die Datenmeldung erfolgt.
26.	Kennung FNB 2	Kennung des korrespondierenden FNB
27.	Kennung des Marktteilnehmers	Marktteilnehmer, dem die Kapazität zugewiesen wird.
28.	Bilanzkreis- oder Portfoliocode	Angabe der Bilanzgruppe (bzw. der Bilanzgruppen bei gebündelten Produkten), zu dem/denen der Transportkunde gehört, oder des vom Transportkunden verwendeten Portfolio-Codes, falls keine Bilanzgruppe vorliegt.
Nur bei Sekundärzuweisungen zu meldende Daten		
29.	Angewandtes Verfahren	Angabe des angewandten Verfahrens.
30.	Höchstgebot	Höchstgebot, das der Übertragungsempfänger abzugeben bereit wäre, angegeben in der Währung je Maßeinheit.
31.	Mindestgebot	Mindestgebot, das der Übertragende zu akzeptieren bereit wäre, angegeben in der Währung je Maßeinheit.
32.	Höchstmenge	Höchstmenge, die der Übertragungsempfänger/Übertragende bei Erstellung des Handelsvorschlags zu erwerben/veräußern bereit wäre.
33.	Mindestmenge	Mindestmenge, die der Übertragungsempfänger/Übertragende bei Erstellung des Handelsvorschlags zu erwerben/veräußern bereit wäre.
34.	An den FNB gezahlter Preis (zugrunde liegender Preis)	Nur zutreffend, falls eine Zuweisung in Preis pro Maßeinheit erfolgt. Bei der Maßeinheit muss es sich um kWh/h handeln.
35.	Vom Übertragungsempfänger an den Übertragenden gezahlter Preis	Vom Übertragungsempfänger an den Übertragenden gezahlter Preis pro Maßeinheit, bei der es sich um kWh/h handeln muss.
36.	Kennung des Übertragenden	Marktteilnehmer, der die Kapazität überträgt.
37.	Kennung des Übertragungsempfängers	Marktteilnehmer, der die Kapazität erhält.
Nur bei Aufträgen im Rahmen von Auktionen für Primärzuweisungen zu meldende Datenfelder		
38.	Kennung des Gebots	Von der meldenden Stelle zugewiesene numerische Kennung des Gebots.
39.	Nummer der Auktionsrunde	Natürliche Zahl (beginnend bei 1), die sich schrittweise erhöht,

		wenn eine Auktion kein Ergebnis bringt und mit neuen Parametern erneut durchgeführt wird. Bei Auktionen ohne Auktionsrunden (z. B. Day-ahead-Auktionen) bleibt dieses Feld leer.
40.	Gebotener Preis	Gebotener Preis für jede Kapazitätseinheit ausschließlich des Reservepreises. Angabe in Preis pro Maßeinheit.
41.	Gebotene Menge	Menge, die geboten wird, angegeben in der Maßeinheit.

Tabelle 5

Meldepflichtige Einzelheiten von Energiegroßhandelsprodukten im Zusammenhang mit der Nominierung und Allokation von Strom

Feld Nr.	Feldinhalt	Beschreibung
		Belegkopf des Fahrplans
1.	Dokumentenkennung	Eindeutige Kennung des Dokuments, für das die Zeitreihendaten übermittelt werden.
2.	Version des Dokuments	Version des übermittelten Dokuments. Ein Dokument kann mehrere Male übermittelt werden, wobei jede Übermittlung – beginnend mit 1 – schrittweise ansteigend als neue Version des Dokuments gekennzeichnet wird.
3.	Art des Dokuments	Code der übermittelten Dokumentenart.
4.	Art des Prozesses	Die Art des Prozesses auf welchen das Dokument verweist. Mögliche Werte sind: A01 – Day-Ahead Fahrplan A02 - Intraday Fahrplan etc. anhängig davon, ob die Übermittlung in einer einzigen Übermittlung durchgeführt wird (Day-Ahead, Intraday am Ende des Tages) oder mittels mehrerer Übermittlungen die den Tag abdecken.
5.	Art der Fahrplan-Klassifizierung	Klassifizierung des Fahrplans nach Aggregation und Klassifizierungstyp.

6.	Identität des Absenders	Kennung der Partei, die das Dokument versandt hat und für dessen Inhalt verantwortlich ist (EIC-Code).
7.	Rolle des Absenders	Angabe der Rolle des Absenders (TSO, sonstige meldende Stelle).
8.	Identität des Empfängers	Kennung der Partei, die das Dokument erhält.
9.	Rolle des Empfängers	Angabe der Rolle des Empfängers.
10.	Datum und Uhrzeit der Erstellung	Datum und Uhrzeit der Übertragung der Fahrplandaten. Datumsangabe nach ISO 8601.
11.	Fahrplan-Zeitraum	Anfangs- und Enddatum und –uhrzeit des Zeitintervalls welches vom Dokument, das den Fahrplan beinhaltet, umfasst wird.
12.	Bereich	Von dem Fahrplan-Dokument abgedeckter Bereich.
13.	Subjektpartei (falls anwendbar)	Die Partei die dem Fahrplan-Dokument unterliegt.
14.	Subjektrolle (falls anwendbar)	Angabe der Rolle des Subjekts.
15.	Abstimmung-Zeitraum (falls anwendbar)	Anfangs- und Enddatum und –zeit des Zeitraums welcher im Fahrplan abgestimmt wird.
		Fahrplan-Zeitreihe
16.	Absender Zeitreihen-Identifikation	Vom Absender zu vergebende Bezeichnung der Zeitreihe. Diese muss einmalig das gesamte Dokument sein und die Vermeidung einer Duplikation des Produkts, der Art des Geschäftes, der Aggregationsebene des angegebenen Objektes, des Liefergebiets, des Herkunftsgebiets, der Zählpunktbezeichnung, der importierenden Bilanzgruppe, der exportierenden Bilanzgruppe, der Art der Kapazitätsreservierung und der Identifikation der Kapazitätsreservierung garantieren.
17.	Absender Zeitreihen-Version	Die Zeitreihen-Version wird nur geändert, wenn sich eine Zeitreihe ändert. Die Zeitreihen-Version muss die gleiche sein, wie die Version des Dokuments in welcher diese hinzugefügt oder geändert wurde. Wenn ein Dokument zurückgesandt wird, müssen alle Zeitreihen, unabhängig davon, ob diese geändert wurden oder nicht, noch einmal übermittelt werden. Im Falle der Löschung einer Zeitreihe, wird diese für alle Zeiträume mit Nullen ausgefüllt und zurückgesandt.
18.	Art des Geschäftes	Genauere Bezeichnung der Art des Geschäfts, für das ein Fahrplan abgegeben wird. z.B. Erzeugungsfahrplan, interner oder externer Handel
19.	Produkt	Identifizierung eines Energieproduktes wie Leistung, Energie, Blindleistung, Übertragungskapazität, etc. Mögliches Codes beinhalten zu Beispiel (nicht abschließend): 8716867000016 – Wirkleistung ...
20.	Aggregationsebene des angegebenen Objekts	Identifikation der Aggregationsebene eines Fahrplans. Z.B. Aggregation je Regelzone oder (virtueller) Zählpunkt (z.B. Übergabestelle)

21.	Liefergebiet (falls anwendbar)	Gebiet (Zone) in welches das Produkt geliefert wird. Kein Übertragungsnetzbetreiber. Falls anwendbar.
22.	Herkunftsgebiet (falls anwendbar)	Gebiet (Zone) aus welchem das Produkt geliefert wird. Kein Übertragungsnetzbetreiber. Falls anwendbar.
23.	Zählpunktbezeichnung (falls anwendbar)	Die Kennung des Ortes an dem ein oder mehrere Produkte gemessen werden. Falls anwendbar.
24.	Importierende Bilanzgruppe (falls anwendbar)	Energie aufnehmende Bilanzgruppe
25.	Exportierende Bilanzgruppe (falls anwendbar)	Energie abgebende Bilanzgruppe
26.	Art der Kapazitätsreservierung (falls anwendbar)	Bezeichnet wie eine bestimmte Kapazitätsreservierung ausgehandelt wurde; z.B. tägliche Auktion, wöchentliche Auktion;
27.	Identifikation der Kapazitätsreservierung (falls anwendbar)	Verweis auf eine bestimmte Kapazitätsreservierung, die einem Fahrplan zugrunde liegt.
28.	Maßeinheit	Die Maßeinheit die zum Ausdruck der Menge in der Zeitreihe verwendet wird.
29.	Kurvenart (falls anwendbar)	Codierte Darstellung der beschriebenen Kurvenart.
		Ursache (falls anwendbar)
30.	Ursachencode (falls anwendbar)	Code zur Angabe, dass die Begründung für eine Änderung im Ursachentext, wörtlich erfolgt. Falls anwendbar
31.	Ursachentext (falls anwendbar)	Wörtliche Begründung einer Änderung. Falls anwendbar.
		Zeitraum
32.	Zeitintervall	Anfangs- und Enddatum und -uhrzeit des Zeitintervalls des betreffenden Zeitraums. ISO 8601.
33.	Auflösung	Auflösung, d. h. Anzahl der Zeiträume, in die sich das Zeitintervall gliedert (ISO 8601).
		Intervall, Wiederholende Felder
34.	Position	Relative Position eines Zeitraums innerhalb eines Zeitintervalls
35.	Menge	Die geplante Menge des Produkts für die Position im Zeitintervall.

Tabelle 6

Meldepflichtige Einzelheiten von Energiegroßhandelsprodukten im Zusammenhang mit Nominierung und Zuweisung von Gas

Feld Nr.	Feldbezeichnung	Beschreibung
1.	Grenzkopplungspunkt	EIC Code des buchbaren Grenzkopplungspunktes
2.	Richtung	„Entry“/“Exit“
3.	Kennung des Bilanzgruppenverantwortlichen des Absenders	EIC Code des BGV
4.	Kennung des Bilanzgruppenverantwortlichen des Empfängers	EIC Code des BGV
5.	Zeitstempel der Datenerstellung	Datum und Uhrzeit der Übertragung der Nominierungsdaten. Datumsangabe nach ISO 8601.
6.	Zeitintervall	Anfangs- und Enddatum und -uhrzeit des Zeitintervalls des betreffenden Zeitraums. ISO 8601.
7.	Technische Kapazität	Bezogen auf den Grenzkopplungspunkt
8.	Art der Information	Day-Ahead Nominierung , Re-Nominierung oder Allokation
9.	Verfügbare technische Kapazität	Bezogen auf den Grenzkopplungspunkt
10.	Gesamte allokierte Menge	Allokierte Leistung
11.	Nutzung der verfügbaren technischen Kapazität	Dies ist die gesamte allokierte Menge bezogen auf die verfügbare technische Kapazität des Grenzkopplungspunktes
12.	Nominierte Kapazität zum letztgültigen Re-Nominierungs-Zeitpunkt	Nominierte Leistung
13.	Day-Ahead Allokation	Ja oder nein
14.	Reduktion der Allokation	
15.	Gebuchte Kapazität Day-Ahead	Gebuchte Leistungseinheiten

Tabelle 7
**Meldepflichtige Einzelheiten im Zusammenhang mit
 Regelreserveprodukte Strom**

A. Ausschreibungen für die Vorhaltung von Regelleistung, alle Angebote

Feld Nr.	Feld	Beschreibung
1	Ausschreibung	Bezeichnung der Ausschreibung Format: <Regelreservetyp>_JJJJ_KWXX_(Zusatz) Werte Regelreservetyp: PRL Primärregelleistung SRL Sekundärregelleistung TRL Ausfallsreserve- und Tertiärregelleistung JJJJ Jahr KW Kalenderwoche XX Nummer der Kalenderwoche Zusatz: zB für Second Call, Last Call
2	Zeitpunkt des Angebots	Format: dd.mm.yyyy hh:mm
3	Angebotsnummer	Eindeutige, einmalige Nummer zur Identifikation des Angebots
4	Regelreserveanbieter	Eindeutige Bezeichnung des Anbieters
5	Produkt Alias	Bezeichnung des Regelreserveprodukts
6	Lieferzeitraum von	Beginn des Vorhaltezeitraums des Regelreserveprodukts Format: dd.mm.yyyy
7	Lieferzeitraum bis	Ende des Vorhaltezeitraums des Regelreserveprodukts Format: dd.mm.yyyy
8	Stunden	Zeitdauer, für die Regelreserveleistung vorgehalten wird (in Stunden)
9	Leistung angeboten	Regelreserveleistung, die angeboten wird
10	Einheit von 9	Typischerweise MW
11	Leistung akzeptiert	Teilmenge von 9, die einen Zuschlag erhalten hat
12	Einheit von 11	Typischerweise MW
13	Leistungspreis	Preis für die Vorhaltung von Regelreserve
14	Einheit von 13	Euro/MW und Stunde der Vorhaltung oder Euro/MW
15	Energiepreis	Preis für aktivierte positive oder negative Regelreserve
16	Einheit von 15	Typischerweise Euro/MWh
17	Angebotswert	Wert der Leistungsvorhaltung akzeptierter Angebote
18	Einheit von 17	Typischerweise Euro
19	Rang	Rang des Angebots innerhalb der Merit Order List für die Erteilung des Zuschlags
20	Produkt ID	Eindeutige, einmalige Nummer zur Kennzeichnung des Produkts (Feld 5)
21	Kennzeichnung Blockgebote	Wo anwendbar

B. Ausschreibungen für Regelenergiegebote (Anpassung der Energiepreise von Sekundär- und Tertiärregelreservegeboten soweit vorgesehen, kurzfristige Ausschreibungen Tertiärregelenergiegebote), alle Angebote

Feld Nr.	Feld	Beschreibung
1	Ausschreibung	Bezeichnung der Ausschreibung Format: <Regelreservetyp>_JJJJ_MM_DD Werte Regelreservetyp: SRL_DA Sekundärregelleistung TRL_DA Ausfallsreserve- und Tertiärregelleistung JJJJ Jahr MM Monat XX Tag
2	Zeitpunkt des Angebots	Format: dd.mm.yyyy hh:mm
3	Angebotsnummer	Eindeutige, einmalige Nummer zur Identifikation des Angebots
4	Regelreserveanbieter	Eindeutige Bezeichnung des Anbieters
5	Produkt Alias	Bezeichnung des Regelreserveprodukts
6	Lieferzeitraum von	Beginn des Vorhaltezeitraums des Regelreserveprodukts Format: dd.mm.yyyy
7	Lieferzeitraum bis	Ende des Vorhaltezeitraums des Regelreserveprodukts Format: dd.mm.yyyy
8	Stunden	Zeitdauer, für die Regelreserveleistung vorgehalten wird (in Stunden)
9	Leistung angeboten	Regelreserveleistung, die angeboten wird
10	Einheit von 9	Typischerweise MW
11	Leistung akzeptiert	Teilmenge von 9, die einen Zuschlag erhalten hat (Feld kann leer sein bei Tertiärregelenergiegebote, die nicht von Market Makern kommen)
12	Einheit von 11	Typischerweise MW
13	Leistungspreis	Preis für die Vorhaltung von Regelreserve (Feld kann leer sein bei Tertiärregelenergiegebote, die nicht von Market Makern kommen)
14	Einheit von 13	Euro/MW und Stunde der Vorhaltung
15	Energiepreis	Preis für aktivierte positive oder negative Regelreserve
16	Einheit von 15	Typischerweise Euro/MWh
17	Angebotswert	Wert der Leistungsvorhaltung akzeptierter Angebote
18	Einheit von 17	Typischerweise Euro
19	Angebotsnummer Leistungsangebot	Nur bei Anpassungen der Energiepreise. Verweis auf die Angebotsnummer des ursprünglichen Gebots. (Feld kann leer sein bei Tertiärregelenergiegebote, die nicht von Market Makern kommen)
20	Aktivierte Energie	Volumen tatsächlich aktivierter Regelreserve, das einem bestimmten Angebot zugeordnet ist
21	Einheit von 20	MWh
22	Rang	Rang des Angebots innerhalb der Merit Order List für Energieabrufe
23	Produkt ID	Eindeutige, einmalige Nummer zur Kennzeichnung des Produkts (Feld 5)

C. Aktivierte Regelreserve (Zeitreihen im Viertelstundenraster)

Feld Nr.	Feld	Beschreibung
1	Zeitstempel	Beginn Viertelstunde Format: dd.mm.yyyy hh:mm
2	SRL+ Menge	Volumen aktivierter Sekundärregelenergie (ohne Ausfallsreserve 24)
3	Einheit von 2	Typischerweise MWh
4	SRL- Menge	Volumen aktivierter negativer Sekundärregelenergie
5	Einheit von 5	Typischerweise MWh
6	INC+ Menge	Austausch von Sekundärregelenergie mit benachbarten Regelzonen im Rahmen der Imbalance Netting Cooperation Richtung: Import
7	Einheit von 6	Typischerweise MWh
8	INC- Menge	Austausch von Sekundärregelenergie mit benachbarten Regelzonen im Rahmen der Imbalance Netting Cooperation Richtung: Export
9	Einheit von 8	Typischerweise MWh
10	Settlementpreis INC	Verrechnungspreis für 6 und 8
11	Einheit von 10	Typischerweise Euro/MWh
12	SRL+ Durchschnittspreis	Mengengewichteter Durchschnittspreis aller Abrufe von 2 in einer Viertelstunde
13	Einheit von 12	Typischerweise Euro/MWh
14	SRL- Durchschnittspreis	Mengengewichteter Durchschnittspreis aller Abrufe von 4 in einer Viertelstunde
15	Einheit von 14	Typischerweise Euro/MWh
16	TRL+ Menge	Volumen aktivierter positiver Tertiärregelenergie (beinhalte auch Mengen, die als Ausfallsreserve 26 zu verrechnen sind)
17	Einheit von 16	Typischerweise MWh
18	TRL- Menge	Volumen aktivierter negativer Tertiärregelenergie
19	Einheit von 18	Typischerweise MWh
20	TRL+ Durchschnittspreis	Mengengewichteter Durchschnittspreis aller Abrufe von 16 in einer Viertelstunde
21	Einheit von 20	Typischerweise Euro/MWh
22	TRL- Durchschnittspreis	Mengengewichteter Durchschnittspreis aller Abrufe von 18 in einer Viertelstunde
23	Einheit von 22	Typischerweise Euro/MWh
24	ARE Menge	Volumen aktivierter Ausfallsreserve, die von 20 abzuziehen und 2 zuzuschlagen ist
25	Einheit von 24	Typischerweise MWh
26	ARE Durchschnittspreis	Mengengewichteter Durchschnittspreis aller Abrufe von 24 in einer Viertelstunde
27	Einheit von 26	Typischerweise Euro/MWh
28	UA Menge	Volumen Rücklieferung ungewollter Austausch
29	Einheit von 28	Typischerweise MWh
30	UA Durchschnittspreis	Preis Rücklieferung UA (EXAA Börsepreis)
31	Einheit von 30	Typischerweise Euro/MWh
32	IGCC+ Menge	Austausch von Sekundärregelenergie mit benachbarten Regelzonen im Rahmen der International Grid Control

		Cooperation Richtung: Import
33	Einheit von 32	Typischerweise MWh
34	IGCC- Menge	Austausch von Sekundärregelenergie mit benachbarten Regelzonen im Rahmen der International Grid Control Cooperation Richtung: Export
35	Einheit von 34	Typischerweise MWh
36	Settlementpreis IGCC	Verrechnungspreis für 32 und 34
37	Einheit von 36	Typischerweise Euro/MWh

D. Informationen über die Ausschreibungen und deren Ergebnisse

Feld Nr.	Feld	Beschreibung
1	Ausschreibung	Siehe oben Tabellen A und B, Feld 1
2	Regelreservetyp	Werte Regelreservetyp: PCR Primärregelleistung SCR Sekundärregelleistung TCR Ausfallsreserve- und Tertiärregelleistung SCE.....Sekundärregelenergie TCE.....Ausfallsreserve- und Tertiärregelenergie
3	Subtyp	Werte: First Call Second Call Last Call Emergency Call Intraday Emergency Call
4	Geplante Öffnung	Format: dd.mm.yyyy hh:mm
5	Geplante Schließung	Format: dd.mm.yyyy hh:mm
6	Lieferung von	Beginn des Vorhaltezeitraums des Regelreserveprodukts Format: dd.mm.yyyy
7	Lieferung bis	Ende des Vorhaltezeitraums des Regelreserveprodukts Format: dd.mm.yyyy
8	Veröffentlichungsdatum	Format: dd.mm.yyyy hh:mm
9	Ausschreibungseröffnung	Format: dd.mm.yyyy hh:mm
10	Ausschreibungsschließung	Format: dd.mm.yyyy hh:mm
11	Produkt Alias	Bezeichnung des Regelreserveprodukts
12	Stunden	Zeitdauer, für die Regelreserveleistung vorgehalten wird (in Stunden)
13	Ausgeschriebene Menge	Regelreserveleistung die in der Ausschreibung beschafft werden soll
14	Einheit von 13	Typischerweise MW
15	Angebotene Menge	Summe der angebotenen Regelreserveleistungen
16	Einheit von 15	Typischerweise MW
17	Akzeptierte Menge	Summe der angebotenen Regelreserveleistungen, die einen Zuschlag erhalten haben
18	Einheit von 17	Typischerweise MW
19	Durchschnittspreis	Mengewichteter Durchschnittspreis für ein Regelreserveprodukt
20	Einheit von 19	Euro/MW und Stunde der Vorhaltung oder Euro/MW
21	Teilnehmer	Anzahl der Anbieter, die an der Ausschreibung teilnehmen
22	Teilnehmer mit Zuschlag	Anzahl der Anbieter mit bezuschlagten Angeboten

Vorblatt

Inhalt:

Mit § 24 Abs 1 Z 4 E-ControlG idF BGBl. Nr. 714/2013 wurde der E-Control im Zuge der Umsetzung der EU-rechtlichen Verpflichtungen gemäß Art 13 Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT), ABl. Nr. 326 v 8.12.2011, auch die Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene übertragen. Zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben wird der E-Control überdies die Befugnis zur Verarbeitung der Daten und Informationen, die sie zur Erfüllung dieser Aufgabe benötigt, eingeräumt. § 25a Abs 2 E-Control Gesetz beinhaltet zu diesem Zweck eine Verordnungsermächtigung, aufgrund derer die E-Control die Meldepflichtigen, die Häufigkeit, den Umfang und das Format der Meldepflichten für die Energiegroßhandelsmarktüberwachung auf nationaler Ebene zu bestimmen hat.

Alternativen:

Die Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene erfolgt nunmehr vor der Implementierung der europaweiten Energiegroßhandelsmarktüberwachung durch ACER auf Basis der REMIT. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, für den österreichischen Markt relevante Daten auch über die Europäische Regulierungsagentur ACER zu beziehen (vgl Art 8 REMIT). Die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der dazu notwendigen Durchführungsverordnung gemäß Art 8 Abs 2 und 6 REMIT sowie die Implementierung der Datensammlung durch ACER werden sich jedoch aus jetziger Sicht noch über die nächsten Monate bzw. Jahre hinziehen. Es wird daher in absehbarer Zeit keine von ACER gesammelten Daten geben, die zur Überwachung des nationalen Marktes genutzt werden könnten. Um dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 24 Abs. 1 Z 4 E-ControlG dennoch nachkommen zu können, ist es daher notwendig, zunächst auf nationaler Ebene eine umfangreichere Verordnung zu erlassen, die dann nach Inkrafttreten der Durchführungsverordnung entsprechend zu reduzieren sein wird (vgl hierzu auch die Erläuterungen IA 2323/A XXIV. GP).

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Integrität der Großhandelsmärkte ist für alle Marktteilnehmer von großer Bedeutung. Die Erfahrungen im skandinavischen Strommarkt haben gezeigt, dass eine hohe Transparenz und die Überwachung dieser Transparenz erhöhte Liquidität am Markt schaffen. Diese Liquidität reduziert wiederum die Transaktionskosten der Marktteilnehmer. Marktteilnehmer in anderen Staaten bzw. in anderen regulierten Bereichen haben die Einführung von rechtlichen Transparenzmechanismen aus diesen Gründen bisher auch durchwegs positiv angenommen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die erhöhte Integrität und Transparenz des Marktes positiv auf den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken wird.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Die Integrität und Transparenz auf den Energiegroßhandelsmärkten reduziert das Risiko der Marktteilnehmer. Die in dieser Verordnung festgelegten Meldeverpflichtungen sehen im Wesentlichen dieselben Meldeverpflichtungen vor, wie sie auch in der Durchführungsverordnung der EU-Kommission zu REMIT vorgesehen werden. Lediglich die Regenergie/-reserve wird zusätzlich zu den europäischen Meldeverpflichtungen auf kontinuierlicher Basis hinzugefügt.

In Bezug auf sämtliche Meldeverpflichtungen ist es das Ziel, bestehende Datenformate und -schnittstellen der Marktteilnehmer zu verwenden. Die Details der Datenübermittlung werden mit den Marktteilnehmern auf Basis der VO entwickelt. Insofern ist eine größtmögliche Nutzung bereits bestehender marktconformer Kommunikationswege gegeben. Der zusätzliche Meldeaufwand für die Kategorie der Regenergie ist ebenfalls sehr beschränkt, zumal bereits derzeit eine Meldung dieser Kontrakte teilweise erfolgt.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen werden die Meldepflichten, die die E-Control zur Durchführung der ihr durch § 24 Abs 1 Z 4 E-ControlG übertragenen Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene benötigt, gemäß der Verordnungsmächtigung des § 25a Abs 2 E-Control Gesetz umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Vor der Erlassung ist gem. § 19 Abs. 2 E-ControlG der Regulierungsbeirat zu hören.

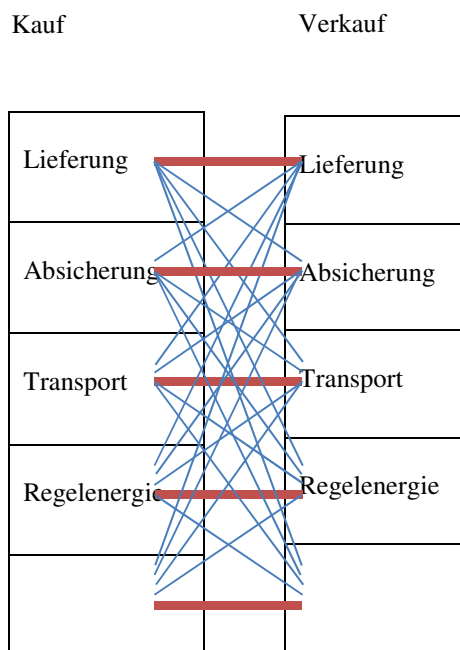
Erläuterungen



Allgemeiner Teil

Eine effektive Überwachung der Strom- und Gasgroßhandelsmärkte unter Einhaltung der Vorgaben der REMIT erfordert die Sammlung und Verarbeitung umfangreicher Daten, wie sie der E-Control gemäß § 25a Abs 2 iVm § 24 Abs. 2 Z 4 E-ControlG übertragen ist.

Im Zuge dieser Überwachung werden Daten über die Handlungen von Großhändlern gesammelt. Diese Daten können der überwachenden Behörde ein Handelsverhalten der Marktteilnehmer erklären, oder Verhaltensweisen aufzeigen, die eine nähere Untersuchung aus behördlicher Sicht rechtfertigen.

Die Aufgabe ist damit mit jener von Handelsaufsichtsstellen der Börsen zu vergleichen. Die Erfahrung dieser Einrichtungen zeigt aber, dass die Aufsicht den Wissenstand der Akteure so gut wie möglich zu jedem möglichen Zeitpunkt erfassen muss. Dazu sind in erster Linie Informationen zu sammeln, die ein Händler selbst für seine Markteinschätzung verwendet bzw. verwenden würde. Die Tatsache, dass Preisbewegungen typischerweise Preisbewegungen auf vielen anderen Märkten reflektieren, führt dazu, dass sich so zB das Angebotsverhalten am Regelreservemarkt ändert, wenn sich Preise am Spot-Großhandelsmarkt ändern, oder Terminpreise sich ebenfalls mit den Spotpreisen ändern. Selbst wenn keine direkte Korrelation der Preise feststellbar sein sollte, verwenden Strom- und Gaslieferanten dennoch Produkte aus allen Teilmärkten des Energiegroßhandelsmarktes, um im Handel aktiv zu sein, Risiken abzusichern oder physisch eine Lieferung abzuwickeln. Insofern kann nur die Gesamtheit des Handelsmarktes einzelne Händlerentscheidungen erklären.



Legende: Direkter Einfluss 
Indirekter Einfluss 

Wenn die gesammelten Daten eine Händleraktion nicht erklären können, sind von der Aufsicht weitergehende Informationen einzuholen. Ziel ist es, zu klären, ob eine Transaktion gemäß Art 5 REMIT manipulativ war. In diesem Fall sind die Ergebnisse der Ermittlungen der E-Control an die zuständige Strafbehörde weiterzuleiten. Je genauer der Informationsstand der Händler erfasst wird, desto seltener sind sekundäre Informationsanforderungen notwendig. Insbesondere bedeutet dies, dass eine Einschätzung der zu einem Zeitpunkt gegebenen Handelspositionen der Händler notwendig ist. Diese erklärt oftmals auch auf den ersten Blick erklärungsbedürftig erscheinende Transaktionen.

Operativ verwenden alle Aufsichtsstellen eine Kombination aus automatischen Verhaltensprüfroutinen und menschlicher Analyse. Der Ablauf der Überwachung kann folgendermaßen grob dargestellt werden:

1. Automatisierte Datensammlung
2. Ordnung der Daten in eine chronologische Abfolge
3. Untersuchung der Daten mit automatischen Prüfroutinen
4. Eventuell Untersuchung der Daten durch ad-hoc Prüfungen
5. Im Fall eines erklärungsbedürftigen Verhaltens, Prüfung sonstiger verfügbarer Informationen, die das Verhalten erklären könnten
6. Sollte dies nicht möglich sein, Einleitung eines formellen Ermittlungsverfahrens (nach Konsultation von ACER)
7. Allfällige Weiterleitung der Tatbestandsdarstellung an die Strafbehörden

Abgesehen von den internen Prüfungen können auch Hinweise aus dem Markt die entsprechenden Folgeschritte auslösen. Eine Aufforderung von ACER gemäß Art 16 Abs 4 REMIT führt jedenfalls zu einem formellen Ermittlungsverfahren.

Die der E-Control zu übermittelnden Daten haben großen wirtschaftlichen Wert und fallen als Wirtschaftsdaten unter das Datenschutzgesetz. Aufgabe der Behörde ist es, diese Daten durch eine Kombination aus baulichen, organisatorischen und informationstechnischen Maßnahmen gemäß § 14 DSGVO zu schützen. Konkrete Auswirkung dessen ist, dass Datenmelder jedenfalls die von E-Control definierten Übermittlungswege zu verwenden haben, die einen ausreichenden Schutz vor Datenmanipulation oder -zugriff gewährleisten.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Gegenstand und Anwendungsbereich):

Die Bestimmung des § 1 legt programmatisch den Gegenstand und Anwendungsbereich der EGHD-VO fest und nimmt dabei Bezug auf das Verhältnis zwischen EU Recht (REMIT) und nationalem Recht (EGHD-VO).

Ziel von REMIT ist es, eine effiziente Marktüberwachung auf Unionsebene einzurichten. Diese unionsweite Überwachung wird aufgrund des unionsweiten Überblicks und der erforderlichen Sachkompetenz von ACER durchgeführt werden. Aufzeichnungen und Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt von unionsweiter Dimension werden daher gemäß Art 8 Abs 1 REMIT an die Agentur übermittelt.

Die nationalen Regulierungsbehörden sollten aufgrund ihres umfassenden Verständnisses der Entwicklungen auf den Energiemärkten in ihrem Mitgliedstaat eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer effizienten Marktüberwachung auf nationaler Ebene spielen (Erwägungsgrund 17 REMIT).

Art 7 Abs 2 REMIT legt dementsprechend fest, dass die nationalen Regulierungsbehörden den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene überwachen.

Der Einschränkung auf den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene wird durch die Bezugnahme auf § 24 Abs 1 Z 4 E-ControlG und auf den Lieferort Österreich in § 2 Z 1 Rechnung getragen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die EGHD-VO ist von ihrer Regelungssystematik her eng an den Entwurf für die Durchführungsverordnung der Kommission angelehnt. Zentrale Begriffe wie die Definition von Energiegroßhandelsprodukt und -markt (Z 1 u 2), organisierten Märkten (Z 4), außerbörslichen Transaktionen (Z 5), Standard- und Nicht-Standardverträgen (Z 7 u 8) und gruppeninternen Verträgen (Z 10) sind daher den Bestimmungen der kommenden Durchführungsverordnung entnommen worden. Zusätzlich wurde in Z 9 klar gestellt, dass einer der

übermittelten Identifizierungscodes zu verwenden ist, um Marktteilnehmer zu identifizieren. Zu diesem Zweck ist die Verwendung bereits vergebener ACER-Codes ebenfalls zulässig.

Angepasst wurde die Einbeziehung von Verbrauchsverträgen ab 600 GWh pro Jahr und Standort, die im Gegensatz zur Regelung des Art 2 Abs 4 und 5 REMIT stark vereinfacht übernommen wurde, da eine grenzüberschreitende Marktabgrenzung in Hinblick auf die nationale Marktüberwachung sinnlos erscheint. Dies entspricht auch dem Entwurf der Durchführungsverordnung.

Der Begriff des Energiegroßhandelsproduktes wurde im Übrigen unverändert durch einen Verweis auf Art 2 Absatz 4 REMIT übernommen. Hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung der zu meldenden Transaktionen wurde klar gestellt, dass lediglich jene Verträge zu melden sind, die potenziell physisch in Österreich erfüllt werden, bzw. bei Derivaten, jene die sich auf Produktion, Handel, Transport oder Lieferung in Österreich beziehen.

Erdgasspeicherverträge sind keine Energiegroßhandelsprodukte gemäß Art 2 REMIT, können aber für die Überwachung des Erdgasgroßhandels essentielle Informationen darstellen, da sie sowohl Aufschluss über aktuelle physische Positionen als auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Position der Händler wiedergeben, die wiederum ausschlaggebend für spätere Handelsgeschäfte sind. Die Verträge werden bereits gemäß § 101 GWG 2011 der Regulierungsbehörde vorgelegt. Soweit daher die darin enthaltenen Informationen für die Überwachung des nationalen Energiegroßhandelsmarktes erforderlich sind, können diese für die Marktüberwachung herangezogen werden. Eine gesonderte Meldeverpflichtung in dieser VO war demgemäß nicht notwendig.

Regelreserveprodukte (Z 6) entsprechen den in § 88 EIWOG genannten Regelenergieprodukten und umfassen sowohl das Energie- als auch das Leistungsprodukt. Die Bezeichnung Regelreserveprodukte soll die missverständliche Bezeichnung „Regelenergieprodukte“ iSd EIWOG dahingehend korrigieren.

Zu § 3 (Meldepflichten):

§ 3 EGH-VO legt analog zu Art 8 REMIT die Meldeverpflichtung für Marktteilnehmer gemäß dem Anhang der Verordnung fest, schränkt diese aber nicht nur auf Aufzeichnungen über Transaktionen und Handelsaufträge ein, sondern bezieht Daten über den vollständigen Lebenszyklus eines Energiegroßhandelsprodukts mit ein, soweit sie für die Marktüberwachung erforderlich sind:

Großhandelsgeschäfte unterteilen sich im Energiebereich in mehrere Phasen. Das Geschäft beginnt auf organisierten Handelsplätzen mit einer Angebotslegung (Handelsauftrag), die von einem potenziellen Vertragspartner im Fließhandel akzeptiert wird. Üblicherweise wird der Vertrag erst in einer späteren Phase durch gegenseitige Übermittlung einer Bestätigung der wesentlichen Elemente des Vertrags (Confirmation) abgeschlossen. Dies erfolgt international etwa zu 90% elektronisch, die restlichen 10% erfolgen schriftlich. In diesem Bestätigungsprozess kann es durchaus noch zu Abänderungen oder sogar zu einer Stornierung des ursprünglich akzeptierten Angebots kommen. Bei physischer Erfüllung folgt bei allen Verträgen eine Nominierung bzw. Abgabe des Fahrplans an den jeweiligen Netzbetreiber. Erst dadurch werden insbesondere im Gasbereich optionale Elemente des Vertrags konkretisiert und führen zu einer tatsächlichen Lieferverpflichtung des Verkäufers.

Auch während der Erfüllung des Vertrages kann es noch zu Abänderungen kommen; zum Beispiel können sich die Vertragspartner über den Einstieg einer anderen Vertragspartei auf Käufer- oder Verkäuferseite einigen. Erst mit Laufzeitende des Vertrags ist der "Lebenszyklus" des Vertrages abgeschlossen. Für die Überwachung des Energiegroßhandels sind die wesentlichsten Eckpunkte des Lebenszyklus essentiell, da sie einerseits die dem Markt zugänglichen Informationen widerspiegeln andererseits erkennen lassen, inwiefern der Vertrag tatsächlich erfüllt wurde. Nur so kann gewährleistet werden, dass etwa allfällige Scheintransaktionen erkannt werden können.

Der Anhang enthält 7 Tabellen, die aus einzelnen Datenfeldern für die Übermittlung der Daten bestehen. Gliederung und Inhalt des Anhangs folgen ebenfalls dem Entwurf für die Durchführungsverordnung der Kommission und sollen so eine einheitliche Datenmeldung sowohl an die Regulierungsbehörde im Rahmen der nationalen Großhandelsmarktaufsicht gemäß § 24 Abs 2 Z 4 E-ControlG, als auch an die Agentur gemäß Art 8 REMIT ermöglichen. Um eine möglichst einheitliche Meldung der Daten gemäß Art 8 REMIT auf Unionsebene an die Agentur zu ermöglichen, entstand im Austausch mit den Marktteilnehmern das „Trade Reporting User Manual“ („TRUM“). Das Dokument ist daher auch für jene Teile der nationalen Meldeverpflichtungen, die mit den Meldepflichten auf Unionsebene übereinstimmen, zur Auslegung heranzuziehen.

Der Anhang enthält Datenfelder für die folgenden Kategorien von Verträgen:

Tabelle 1: Meldepflichtige Einzelheiten von Standardverträgen über die Lieferung von Strom und Gas

Tabelle 2: Meldepflichtige Einzelheiten von Nicht-Standardverträgen über die Lieferung von Strom und Gas

Tabelle 3: Meldepflichtige Einzelheiten von Energiegroßhandelsprodukten im Zusammenhang mit dem Stromtransport - Ergebnisse der Primärzuweisung und Ergebnis des Weiterverkaufs und der Übertragung langfristiger Übertragungsrechte für Strom auf dem Sekundärmarkt

Tabelle 4: Meldepflichtige Einzelheiten von Energiegroßhandelsprodukten im Zusammenhang mit dem Gastransport - Primär- und Sekundärkapazitätszuweisung bei Gas

Tabelle 5: Nominierung und Zuweisung von Strom

Tabelle 6: Nominierung und Zuweisung von Gas

Tabelle 7: Regelreserveprodukte

Zusätzlich zu jenem Teil des Anhangs, der sich mit den entsprechenden Tabellen der Durchführungsverordnung der Kommission deckt, enthält die EGHD-VO noch Meldeverpflichtungen für Daten am Regenergiemarkt, sowie für Fahrpläne und Nominierungen gemäß § 7 Z 21 EIWOG 2010 bzw. § 7 Z 51 GWG 2011, die für die Auswertung der Überwachung auf nationaler Ebene erforderlich sind.

Auch für die Überwachung des Regelreservemarktes sind nicht nur die einzelnen Gebote und Transaktionen zu melden, sondern auch weiterführende bzw. statistische Informationen. Diese bestehen einerseits in Informationen höherer zeitlicher Granularität als die Transaktionsdaten, andererseits auch in Mengen- und Preisaggregaten, die den Informationsstand der Marktteilnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegeln. Diese Daten dienen der Validierung der einzelnen Transaktionsdaten. Sie werden dabei vom Regelzonenführer übermittelt, der für die Ausschreibung von Regelreserveprodukten gemäß § 2 Z 6 zuständig ist.

Zu § 4 (Datenübermittlung):

Zu Abs 1: Hier ist festgelegt, dass die Übermittlung durch die Meldeverpflichteten grundsätzlich über ein von der Regulierungsbehörde festzulegendes Format zu erfolgen hat. Die Details der Datenübermittlung werden mit den Marktteilnehmern auf Basis der EGHD-VO entwickelt.

Zu Abs 2: Marktteilnehmer, die der Meldepflicht gemäß Art 8 REMIT unterliegen, müssen sich gemäß Art. 9 Abs. 1 REMIT bei der nationalen Regulierungsbehörde jenes Mitgliedstaates registrieren, in dem sie ihren Sitz haben. Auch die nationale Identifizierung gemäß Abs. 2 der EGHD-VO erfolgt über eben jenen Code, den die Marktteilnehmer bei der Registrierung im nationalen Registrierungssystem (NRS) zugeteilt bekommen. Marktteilnehmer, die nicht über einen NRS-Code verfügen, haben die Möglichkeit sich über einen Unique Market Participant Code zu identifizieren. Dieser kann entweder aus dem ACER-Registriercode, Legal Entity Identifier (LEI), Bank Identifier Code (BIC), Energy Identification Code (EIC) oder Global Location Number (GSI/GLN) bestehen, wie sie auch in den Datenfeldern des Anhangs angeführt sind.

Zu Abs 3: Die EGHD-VO teilt die Energiegroßhandelsprodukte in ihrem Anwendungsbereich, der Regelungstechnik der kommenden Durchführungsverordnung der Kommission entsprechend, in Standard- und Nicht-Standardverträge ein.

Auch die Meldeverpflichtungen gemäß § 3 und der Anhang folgen dieser Einteilung. Daran anknüpfend kommt es zu einer Trennung der Übermittlung der meldepflichtigen Daten: Standardverträge sollen über jene organisierten Handelsplätze gemeldet werden, auf denen sie gehandelt werden. Diese Vorgangsweise ermöglicht nicht nur eine möglichst umfassende, sondern auch für die abschließenden Marktteilnehmer entlastende Übermittlung. Eine subsidiäre Meldeverpflichtung der Marktteilnehmer ist daher nicht vorgesehen.

Zu Abs 5: Auch die Fristen für die Übermittlung richten sich nach der Art des Vertrages und fallen für Standardverträge, aufgrund des zeitlich formalisierten Ablaufs des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf organisierten Märkten, deutlich kürzer aus, als für Nichtstandardverträge, die aufgrund ihrer Formfreiheit erhebliche Unterschiede aufweisen können, und daher eine entsprechend längere Meldefrist benötigen. Dementsprechend werden Nicht-Standardverträge auch direkt von den Marktteilnehmern unter Einhaltung der Fristen gemäß Abs. 5 übermittelt.

Zu Abs 6: Da die einzelnen Produkte im Regelreservemarkt nach unterschiedlichen Zeitpunkten gehandelt und abgerufen werden, sind gesonderte Meldefristen vorgesehen.

Zu Abs 9: Durch die Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Doppelmeldungen in Bezug auf meldepflichtige Daten gemäß Art 8 REMIT vermieden werden. Daten, die nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung bereits direkt oder indirekt an die Agentur gemeldet wurden sind daher nach der gegenständlichen Verordnung nicht mehr meldepflichtig.

Zu § 5 (Inkrafttreten und Schlussbestimmungen):

§ 5 soll den Meldepflichtigen ausreichend Vorbereitungszeit bis zum Inkrafttreten der Meldepflicht geben. Die EGHD-VO tritt daher erst fünf Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft, die Meldepflicht für nicht-standardisierte Verträge neun Monate nach Kundmachung der Verordnung. Dies soll gewährleisten, dass die Marktteilnehmer die nötige IT-technische Infrastruktur, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benötigen, einrichten können.